

# **Verband der Gemeinden des Seebezirks**

## **Feuerwehrreglement Feuerwehr See**

Die Delegiertenversammlung des Verbandes der Gemeinden des Seebezirks

### **gestützt auf**

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) und sein Ausführungsreglement (ARGG);
- das Gesetz vom 26. März 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG) und sein Ausführungsreglement (BBHR);
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG);
- die Statuten des Verbandes der Gemeinden des Seebezirks vom 13. Oktober 2022,

### **beschliesst:**

#### **I. Zweck**

##### **Artikel 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Verwaltung des Bataillons Feuerwehr See für die Brandbekämpfung und Hilfeleistungen für das Gebiet des Seebezirks und der betroffenen Berner Gemeinden.

#### **II. Organisation**

##### **Artikel 2 Organisation des Bataillons**

- <sup>1</sup> Der Perimeter des Verbands besteht aus dem vom Bataillon der Feuerwehr See für die Brandbekämpfung und Hilfeleistungen abgedeckten Gebiet.
- <sup>2</sup> Das Bataillon besteht aus Kompanien und eventuell aus Zügen sowie Fachbereichen, die für deren ordentlichen Betrieb notwendig sind und die auf einen oder mehrere Ausrückstandorte verteilt sind.
- <sup>3</sup> Das Bataillon wird von einer Bataillonskommandantin oder einem Bataillonskommandanten geführt.

<sup>4</sup> Das Bataillon besteht aus:

- a. Bataillonsstab
- b. Kompanien und / oder Zügen welche von einer Kompaniekommandantin / Zugführerin oder einem Kompaniekommandanten / Zugführer geführt werden;
- c. Kadermitgliedern;
- d. Einsatzleiterinnen und Einsatzleitern;
- e. Spezialistinnen und Spezialisten;
- f. Feuerwehrleuten;
- g. Jugendfeuerwehr.

**Artikel 3 Kommandant/in des Bataillons**

<sup>1</sup> Gemäss der Gesetzgebung über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen hat die Bataillonskommandantin oder der Bataillonskommandant folgende Befugnisse:

- Er oder sie organisiert, verwaltet und führt das Bataillon.
- Er oder sie stellt sicher, dass die Kompanien und die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen und jederzeit auf Alarme zu reagieren.

<sup>2</sup> Er oder sie hat überdies folgende Aufgaben:

- Er oder sie stellt das interne und externe Informationsmanagement sicher.
- Er oder sie gewährleistet bei Hilfeleistungen eine gute Zusammenarbeit mit anderen Einheiten und Partnerorganisationen.
- Er oder sie erstellt in Zusammenarbeit mit der für die Finanzverwaltung zuständigen Stelle zuhanden des Vorstands FW See das Budget und die Jahresrechnung.
- Er oder sie macht dem Vorstand FW See Vorschläge zu den Beständen des Bataillons und zum Sold der Feuerwehrleute.
- Er oder sie erstellt den Jahresbericht des Bataillons.
- Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen des Vorstandes FW See teil.
- Er oder sie schlägt die Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion von Offizierinnen und Offiziere und von Einsatzleiter vor.
- Er oder sie ernennt auf Antrag des zuständigen Kompanie Kommandanten die neueingeteilten AdF.
- Er oder sie wählt die für diensttauglich erklärten Personen aus und teilt sie ein.
- Er oder sie entscheidet über doppelte Einteilungen.
- Er oder sie verfügt Disziplinar massnahmen, wenn es die Umstände erfordern, und schlägt dem Vorstand FW See Funktionsenthebungen, Suspendierungen und Ausschlüsse vor.

## Feuerwehrreglement Feuerwehr See

- Er oder sie schlägt die Zusammenlegung mehrerer Ausrückstandorte in einer Kompanie vor.
  - Er oder sie erfüllt die ihm/ihr übertragenen Aufgaben.
  - Er oder sie erfüllt alle Aufgaben, die in seinem/ihrer Pflichtenheft vorgesehen sind.
- <sup>3</sup> Die Bataillonskommandantin oder der Bataillonskommandant wird bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben vom Bataillonstab unterstützt.
- <sup>4</sup> Die Bataillonskommandantin oder der Bataillonskommandant kann einige seiner/ihrer Aufgaben delegieren; er oder sie erstellt dazu eine Kompetenzmatrix oder ein ähnliches Dokument, das er/sie dem Vorstand FW See vorlegt.

### **Artikel 4 Bataillonstab**

- <sup>1</sup> Das Bataillon verfügt über einen Stab, dem folgende Personen angehören:
- a. die Kommandantin oder der Kommandant des Bataillons;
  - b. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter;
  - c. die Kommandantinnen und Kommandanten der Kompanien;
  - d. die oder der Materialverantwortliche;
  - e. die oder der Ausbildungsverantwortliche;
- <sup>2</sup> Die Stabsmitglieder werden vom Vorstand FW See ernannt.
- <sup>3</sup> Der Stab hat folgende Aufgaben:
- Er sorgt für die Koordination und Harmonisierung zwischen den Ausrückstandorten des Bataillons.
  - Er sorgt für die korrekte Anwendung der kantonalen Richtlinien für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen.
  - Er unterstützt die Bataillonskommandantin oder den Bataillonskommandanten bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.
  - Er erfüllt die Aufgaben, die ihm vom Vorstand FW See übertragen werden.

### **Artikel 5 Feuerwehrkompanien**

- <sup>1</sup> Die Zusammenlegung mehrerer Ausrückstandorte in einer Kompanie wird vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Vorstandes FW See sowie der Bataillonskommandantin oder des Bataillonskommandanten beschlossen.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrkompanien stehen unter der Leitung der Bataillonskommandantin oder des Bataillonskommandanten, diese oder dieser wird vom Bataillonstab unterstützt.
- <sup>3</sup> Jede Kompanie / Zug wird von einer Kompaniekommandantin / Zugführerin oder einem Kompaniekommandanten / Zugführer geführt.

### **Artikel 6 Kompaniekommandant/innen**

- <sup>1</sup> Gemäss der Gesetzgebung über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen haben die Kompaniekommandantinnen und Kompaniekommandanten folgende

## Feuerwehrreglement Feuerwehr See

### <sup>2</sup> Befugnisse:

- a. Sie leiten die Kompanie.
- b. Sie stellen sicher, dass die Ausrückstandorte der Kompanie in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.
- c. Sie stellen sicher, dass Normen, technische Richtlinien und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden, insbesondere jene, die von der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und von der KGV erlassen werden.

### <sup>3</sup> Sie haben überdies folgende Aufgaben:

- a. Sie stellen in Zusammenarbeit mit der Bataillonskommandantin oder dem Bataillonskommandanten sicher, dass die Mobilisierungsstruktur funktionsfähig ist, dass die Einsatzfahrzeuge und Einsatzmittel jederzeit einsatzbereit sind und dass bei einem Einsatz genügend Feuerwehrleute mit den erforderlichen Kompetenzen verfügbar sind.
- b. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben.

### <sup>4</sup> Die Kompaniekommandantinnen und Kompaniekommandanten werden bei der Ausübung ihrer Befugnisse von ihrem Kader unterstützt.

## **Artikel 7     Materialverantwortliche/r**

### <sup>1</sup> Der oder die Materialverantwortliche hat folgende Aufgaben:

- a. Er oder sie verwaltet und unterhält die Ausrüstung, das Material, die Fahrzeuge und die Räumlichkeiten, die für das Funktionieren des Bataillons erforderlich sind.
- b. Er oder sie liefert dem Bataillon das notwendige Material für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen sowie für die Erfüllung seiner übrigen Aufgaben.
- c. Er oder sie stellt sicher, dass die kantonalen Feuerwehrmaterialvorschriften eingehalten werden.
- d. Er oder sie erstellt bei Beschädigung oder Verlust von Material einen Bericht an den Bataillonstab.

## **Artikel 8     Ausbildungsverantwortliche/r**

### <sup>1</sup> Der oder die Ausbildungsverantwortliche hat folgende Aufgaben:

- a. Er oder sie erstellt das Übungsprogramm und berücksichtigt dabei die effektiven Bedürfnisse des Bataillons.
- b. Er oder sie bezeichnet die Personen, die an kantonalen und eidgenössischen Kursen teilnehmen.
- c. Er oder sie stellt die Ausbildungskontrolle sicher.
- d. Er oder sie erstellt und organisiert die Ausbildungsplanung.

## **Artikel 9 Rapport und Beförderungszeremonien**

- <sup>1</sup> Der Vorstand FW See bestimmt auf Vorschlag des Bataillonstabs die Bedingungen für die Durchführung allfälliger Jahresrapporte des Bataillons
- <sup>2</sup> Der/Die Bataillonskommandant/in, sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in sowie die Kompaniekommandantinnen und Kompaniekommandanten werden an einem Rapport oder in einer entsprechenden Zeremonie in Anwesenheit der regionalen und kantonalen Behörden befördert.

## **III. Personal**

### **Artikel 10 Bedingungen für die Einteilung**

- <sup>1</sup> Zusätzlich zu den Bedingungen für die Einteilung der Feuerwehrleute und die Erhaltung ihres Bestands, die in der Gesetzgebung über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen und von der KGV vorgegeben werden, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
  - a. Alter zwischen 20 und 50 Jahren (Angehörige der Jugendfeuerwehr ab 18).
  - b. Höchstalter: bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird.
  - c. Bei Bedarf oder in Spezialisten-Funktionen kann das Dienstalder bis maximal auf Ende des Kalenderjahres, in welchem das 60. Lebensjahr vollendet wird, verlängert werden.
- <sup>2</sup> Der Einteilungsentscheid stützt sich zudem auf:
  - die körperliche und fachliche Eignung für den Dienst (ärztliche Untersuchung und Eignungstests);
  - die allgemeine Fähigkeit zur Erfüllung der erteilten Aufträge;
  - die Verfügbarkeit und die Motivation;
  - den Leumund.
- <sup>3</sup> Neueingeteilte AdF müssen grundsätzlich atemschutztauglich sein. Über Ausnahmen entscheidet die Bataillonskommandantin oder der Bataillonskommandant.
- <sup>4</sup> Die Bataillonskommandantin oder der Bataillonskommandant kann die einteilungswillige Person vor dem Einteilungsentscheid zu einem persönlichen Gespräch einladen.
- <sup>5</sup> Eingeteilte Personen dürfen nur dann in eine zusätzliche Einheit eingeteilt werden, wenn sie dafür die schriftliche Einwilligung der Bataillonskommandantin oder des Bataillonskommandanten erhalten.

### **Artikel 11 Pflichten der Feuerwehrleute**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrleute haben die in der Gesetzgebung über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung vorgesehenen Pflichten.
- <sup>2</sup> Zusätzlich haben sie folgende Pflichten:

## Feuerwehrreglement Feuerwehr See

- Sie halten die Einsatzrichtlinien ein.
  - Sie halten sich an den Ehrenkodex der Feuerwehr Koordination Schweiz.
  - Sie nehmen an den Einsätzen, Übungen und Kursen teil und leisten alle übrigen Dienste, zu denen sie aufgeboden werden.
  - Bei Einsatz- und Pikettdiensten verzichten sie auf den Genuss von Alkohol, Drogen oder anderen Substanzen, welche die Dienstfähigkeit beeinträchtigen könnten.
  - Das Tragen der Uniform ohne Aufgebot sowie die Benützung von Feuerwehrmaterial ausserhalb des Dienstes sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung des zuständigen Kommandanten gestattet.
- <sup>3</sup> Wer an einer Übung oder Kurs aus einem triftigen Grund nicht teilnehmen kann, hat sich in der Regel spätestens 48 Stunden vorher unter Angabe des Hinderungsgrundes vom Übungsleiter dispensieren zu lassen.
- <sup>4</sup> Wer kurzfristig verhindert ist, hat sich mündlich beim Übungsleiter abzumelden und nachträglich innert 48 Stunden nach dem versäumten Dienst eine schriftliche Entschuldigung (e-Mail, Brief) mit Begründung bei der Bataillonskommandantin oder dem Bataillonskommandant einzureichen.
- <sup>5</sup> Der Vorstand FW See oder die Bataillonskommandantin oder der Bataillonskommandant können für die Feuerwehrleute ihres Perimeters weitere Pflichten vorsehen.

### **Artikel 12 Angestellte**

Der Status der festangestellten Personen richtet sich nach einem entsprechenden Reglement.

### **Artikel 13 Pflichtenhefte**

- <sup>1</sup> Der Vorstand FW See erstellt ein Pflichtenheft mit den Aufgaben und Zuständigkeiten der Bataillonskommandantin oder des Bataillonskommandanten.
- <sup>2</sup> Die Bataillonskommandantin oder der Bataillonskommandant erstellt Pflichtenhefte mit den Aufgaben und Zuständigkeiten der Stabsmitglieder, des festangestellten Personals, des Kaders, der Spezialistinnen und Spezialisten, der Feuerwehrleute und aller übrigen Personen mit einer Funktion im Bataillon. Die Pflichtenhefte werden vom Vorstand FW See genehmigt.

### **Artikel 14 Entlassung**

- <sup>1</sup> Die Stellen, die für die Einteilung und Ernennung zuständig sind, können jederzeit Angehörige der Feuerwehr, deren Tauglichkeit als ungenügend angesehen wird oder die ihre Aufgabe aus persönlichen Gründen nicht mehr erfüllen können, nach einer Anhörung entlassen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen betreffend die Disziplinar massnahmen vorbehalten.
- <sup>2</sup> Gehört die Person zum Gemeindepersonal, wird die Akte an den Gemeinderat oder an die von diesem bezeichnete Direktion weitergeleitet, damit auf der

Grundlage der Bestimmungen über das Gemeindepersonal allfällige Massnahmen ergriffen werden können.

#### **IV. Versicherungen**

##### **Artikel 15 Krankheit und Unfall**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Bataillons sind subsidiär gemäss den Bestimmungen der Versicherung bei der von der Feuerwehr Koordination Schweiz bezeichneten Versicherungsgesellschaft versichert.
- <sup>2</sup> Bei Krankheit oder Unfall während des Dienstes meldet sich die betroffene Person umgehend bei ihrer Bataillonskommandantin oder ihrem Bataillonskommandanten.
- <sup>3</sup> Die von der Versicherung nicht gedeckten Krankheitsfälle und Unfälle sowie die Lohnausfälle, welche die von der Versicherung bezahlte Entschädigung übersteigen, werden mit einer Zusatzversicherung gedeckt, für die der Verband aufkommt.

##### **Artikel 16 Haftpflicht**

Die Mitglieder des Bataillons sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit über die Haftpflichtversicherung des Verbands versichert.

##### **Artikel 17 Angeforderte Zivilpersonen**

Der Verband versichert die Zivilpersonen, deren Unterstützung bei einem Einsatz nach Art. 28 BBHG angefordert wird, gegen Krankheit, Unfall und Haftpflicht.

#### **V. Disziplinarbestimmungen**

##### **Artikel 18 Disziplinar massnahmen**

- <sup>1</sup> Disziplinarische Verstösse werden nach Anhörung des/der Betroffenen bestraft. Die Disziplinar massnahmen sind in Artikel 43 der Statuen des Verbandes der Gemeinden des Seebezirks geregelt; allfällige Zivil- und Strafklagen bleiben vorbehalten.
- <sup>2</sup> Die Anwendung der Disziplinar massnahmen wird in einer separaten Richtlinie, welche vom Vorstand FW See auf Vorschlag der Bataillonskommandantin oder des Bataillonskommandanten erlassen wird, geregelt.
- <sup>3</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. Entschuldigungsgesuche sind bis 48 Stunden vor der Übung einzureichen. Als Entschuldigungsgründe gelten:
  - a. mit ärztlichem Zeugnis belegte Krankheiten und Unfälle,
  - b. schwere Erkrankung oder Tod eines nahen Familienangehörigen,
  - c. Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub,
  - d. Militärdienst, oder Dienstleistungen beim Zivilschutz oder einem Rettungsdienst,

## Feuerwehrreglement Feuerwehr See

- e. Ambulanzdienst,
- f. dringende berufliche Tätigkeiten von unselbständig Erwerbenden, soweit sie vom Arbeitgeber bestätigt sind, sowie von selbständig Erwerbenden, soweit sie hinreichend begründet werden können,
- g. Ferien,
- h. Fälle von höherer Gewalt.

<sup>4</sup> Versäumte Übungen sind grundsätzlich vor- oder nachzuholen.

### VI. Schlussbestimmungen

#### Artikel 19 Rechtsmittel

- <sup>1</sup> Gegen Entscheide, die in Anwendung dieses Reglements von einem dem Vorstand FW See unterstellten Organ getroffen wird, kann beim Vorstand FW See Einsprache erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide des Vorstands FW See kann bei der Oberamtsperson Beschwerde eingereicht werden.
- <sup>3</sup> Die Einsprache- und die Beschwerdefrist betragen 30 Tage ab Eröffnung des angefochtenen Entscheids.
- <sup>4</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen der Artikel 153 ff. GG und des VRG anwendbar.
- <sup>5</sup> Die Bestimmungen der Strafprozessordnung bleiben vorbehalten.

#### Artikel 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft; seine Genehmigung durch die Sicherheits- und Justizdirektion bleibt vorbehalten.

Von der Delegiertenversammlung angenommen am 13. Oktober 2022.

Der Präsident

Die Sekretärin



Christoph Wieland



Brigitte Lüthi

Von der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion genehmigt am 7. Juni 2023.

Der Staatsrat, Direktor



Romain Collaud